

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



24.3515 s Mo. Schwander. Asylsuchende, die ein sicheres Land durchqueren, sind keine Flüchtlinge

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 14. Januar 2025

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2025 die von Ständerat Pirmin Schwander am 30. Mai 2024 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG) um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Keine Flüchtlinge sind Personen, die einen sicheren Staat durchquert haben, in dem sie ein Asylgesuch einreichen konnten oder hätten einreichen können».

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Die Kommissionsminderheit (*Schwander*, Broulis, Friedli Esther, Gössi) beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Binder (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG) um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Keine Flüchtlinge sind Personen, die einen sicheren Staat durchquert haben, in dem sie ein Asylgesuch einreichen konnten oder hätten einreichen können.

1.2 Begründung

Viele Asylsuchende durchqueren mehrere sichere Staaten, bevor sie ihr Asylgesuch einreichen. Dies entspricht der Definition von Sekundärmigration. Diese Asylsuchenden lassen sich dabei vor allem von wirtschaftlichen Aspekten leiten; es handelt sich also häufig nicht mehr um eine letzte Möglichkeit, um das Überleben zu sichern, sondern darum, dass Asylsuchende ein Land wählen, in dem sie sich ein weniger hartes Leben aufbauen können als in ihrem Herkunftsstaat.

Die beantragte Anpassung, mit der diese Lücke geschlossen werden soll, stellt der Schweiz mehr Mittel zur Verfügung, um der Praxis der Staaten ein Ende zu setzen, ihre Augen vor der Durchreise von Migrantinnen und Migranten zu verschliessen und sie - unter Verletzung ihrer internationalen Pflichten - nicht zu registrieren, um nicht als Erstaufnahmeland zu gelten. Dadurch kann die Anziehungswirkung, die durch diese Gesetzeslücke auf viele Angehörige von armen Staaten ausgeübt wird, weiter verringert werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 15. Mai 2024 zur Motion der Fraktion Schweizerische Volkspartei 24.3056 «Asylsuchende, die ein sicheres Land durchqueren, sind keine Flüchtlinge», deren Wortlaut identisch ist mit jener der vorliegenden Motion. Seither haben sich keine neuen Entwicklungen ergeben, die eine Neubeurteilung erfordern würden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat überwies die Motion am 25. September 2024 ohne Gegenstimme der zuständigen Kommission zur Vorberatung.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Bedenken des Motionärs in Sachen Sekundärmigration und will diese ebenfalls unterbinden. In ihren Augen ist der vom Motionär vorgeschlagene Weg aus folgenden Gründen jedoch nicht zweckmässig:

Zum einen sieht das geltende Recht bereits verschiedene Nichteintretensgründe vor, die mit der Durchreise durch einen sicheren Drittstaat in Zusammenhang stehen (Art. 31a Asylgesetz [AsylG]).



Kann die Person in einen sicheren Drittstaat oder in einen Drittstaat zurückkehren, in dem sie sich vorher aufgehalten hat (Art. 31a Abs. 1 Bst. a und c AsylG), in einen (Dublin-)Staat ausreisen, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG), oder in einen Drittstaat weiterreisen, für den sie ein Visum besitzt oder in dem enge Bezugspersonen leben (Art. 31a Abs. 1 Bst. d und e AsylG), so prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (erlittene oder befürchtete Verfolgung im Heimatstaat) nicht. Es verfügt die Wegweisung der asylsuchenden Person in den Drittstaat, wenn dieser deren Aufnahme gewährleistet und Schutz vor Rückschiebung («Non-Refoulement-Gebot») bietet, wovon bei sicheren Drittstaaten ausgegangen wird (vgl. Art. 31a Abs. 2 AsylG). Mit anderen Worten: Damit die Schweiz eine Person in einen Drittstaat, den sie für zuständig hält, wegweisen kann, muss dieser Staat der Rückübernahme der asylsuchenden Person zustimmen. Da die Motion die systematische Wegweisung in einen sicheren Drittstaat – ohne Prüfung der Rückübernahme – verlangt, könnte es zu Situationen kommen, in denen sich kein Staat für zuständig hält, die Asylgründe einer asylsuchenden Person zu prüfen. Zum anderen erachtet es die Kommission für problematisch, dass die Motion die in Artikel 3 AsylG (SR 142.31) verankerte Definition des Flüchtlingsbegriffs tangiert, die sich auf die Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) stützt.

Zu guter Letzt erinnert die Kommission daran, dass eines der Hauptziele des im Mai 2024 von der Europäischen Union (EU) verabschiedeten Migrations- und Asylpakts die Verminderung von Sekundärmigration in Europa ist. Eine der zur Erreichung dieses Ziels vorgesehenen Massnahmen ist die Einführung von Asylverfahren an den EU-Aussengrenzen. Der Pakt soll bis im Mai 2026 umgesetzt sein.

Nach Meinung der Kommissionsminderheit sind die einschlägigen Regelungen unbedingt zu verschärfen, damit die Sekundärmigration eingedämmt werden kann. Deshalb beantragt sie die Annahme der Motion. Diese führe nicht zu einer Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots, da die betreffenden Personen nur in Staaten weggewiesen würden, die als sicher gelten.